

HSD NR. 601

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

04.04.2018
Nummer 601

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mechanical Engineering“ an der Hochschule Düsseldorf

Vom 04.04.2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mechanical Engineering“ an der Hochschule Düsseldorf vom 15.02.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 426), geändert durch Satzung vom 07.06.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 458) und Satzung vom 02.06.2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 555), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstabe a) wird durch folgenden Buchstaben ersetzt:

- „a) Ein erfolgreicher Abschluss einer der Bachelorstudiengänge „Maschinenbau Produktentwicklung (MPE)“, „Maschinenbau Produktionstechnik (MPT)“, „Energie- und Umwelttechnik (EUT)“ oder „Umwelt- und Verfahrenstechnik (UVT)“ des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Hochschule Düsseldorf mit einem Umfang von 210 ECTS-Punkten. Der erfolgreiche Abschluss eines vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengangs der Hochschule Düsseldorf oder eines vergleichbaren Bachelor- oder Diplomstudiengangs einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss einer ausländischen Hochschule gelten ebenfalls als hinreichende Studienvoraussetzung. Die erforderlichen Feststellungen zur Vergleichbarkeit trifft der Prüfungsausschuss.“

2. Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

- a) Der Aufzählung in Satz 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:
„- Schulzeugnisse und Schulbescheinigungen, die das Erreichen der Niveaustufe B2 bescheinigen.“
- b) Satz 3 wird gestrichen.

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zugang zum Studiengang können auch Bewerberinnen und Bewerber erlangen, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe a), b) noch nicht nachweisen können, sofern sie das Fehlen nicht zu vertreten haben. Für das Zulassungsverfahren wird die Studienvoraussetzung gemäß Absatz 1 Buchstabe b) vorläufig durch den Nachweis einer – nach den bis zum Bewerbungszeitpunkt vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten – Durchschnittsnote ersetzt. Der Nachweis über die Erfüllung der Studienvoraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe a), b) ist spätestens zehn Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu erbringen; andernfalls erlischt die Einschreibung.“

4. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf veröffentlicht.

ARTIKEL III

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mechanical Engineering“ vom 15.02.2016 wird unter Einbeziehung der Satzungen vom 07.06.2016 und 02.06.2017 und der in Artikel I aufgeführten Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik vom 22.01.2018 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 08.03.2018.

Düsseldorf, den 04.04.2018

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr.-Ing. Walter Müller